Trier, 17.06.2022

Abteilung: 7

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0206/2022/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Änderung der Verbandsordnung des Kommunalen Zweckverbandes (KommZB)

osten:
etrag: aushaltsjahr: eilhaushalt: uchungsstelle: aushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

Sachdarstellung:

Auf die bisherige Beratung und Beschlussfassung im Kreisausschuss (0108/2019 und 0370/2020) und Kreistag (0108/2019/1 und 0370/2020/1) zur Gründung und zur Verbandsordnung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder-und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) wird Bezug genommen.

Der KommZB verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind. Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder/des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag Rheinland-Pfalz geändert werden.

Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen. In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die

Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparungspotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Veröffentlichungen. In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits vorgesehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle der Berichterstattung zur Verfügung. Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o. g. Änderung, bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen der DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier eine möglichst enge Formulierung zu § 67c SGB X gewählt wurde. Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen sich in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich der StaLa-Zahlen auf den Stichtag des vorvergangenen Jahres unerlässlich. Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrunde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden.

Finanzierung:

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Die o. g. Änderungen der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion. Die geänderten Regelungen in den §§ 3, 6 und 8 der Verbandsordnung sind in Form einer Synopse beigefügt (Anlage 2).

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag - mit einstimmigem Beschluss - in der Sitzung am 20.06.2022, die Verbandsordnung des KommZB wie in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut korrigiert zu beschließen.

Anlagen:

- -Geänderte Verbandsordnung des KommZB
- -Synopse